

Richtlinien zur Vergabe von sozial geförderten Wohnungen in Berglen mit Belegungsrecht der Gemeinde Berglen

1. Antragsberechtigung

- a. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen oder Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften sowie nichteheliche Lebensgemeinschaften, wenn ein Wohnberechtigungsschein gemäß den Vorgaben des LWoFG in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen ist.
- b. Der bzw. die Antragstellerin muss zudem volljährig und geschäftsfähig sein.

2. Antragsvoraussetzungen, Ausschluss und Rücknahme des Antrags

- a. Für einen formgerechten Antrag hat der bzw. die Antragsteller/in das Antragsformular zu verwenden und alle dortigen Vorgaben zu erfüllen. Dabei sind insbesondere alle Personen anzugeben, die künftig in der beantragten Wohnung wohnen sollen.
- b. Ändern sich nach Antragstellung die tatsächlichen Umstände, die Auswirkungen auf die Beurteilung des Antrags haben, ist der bzw. die Antragsteller/in dazu verpflichtet, die Gemeinde Berglen über die geänderten Umstände unverzüglich sowie mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) unter folgendem Kontakt:

Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14-20
73663 Berglen
wohnberechtigung@berglen.de

zu informieren. Mögliche Nachteile, die sich daraus ergeben, dass etwaige Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, gehen zu Lasten des bzw. der Antragsteller/in.

- c. Der bzw. die Antragsteller/in kann ihren Antrag jederzeit zurücknehmen und ist ferner dazu berechtigt die angebotenen Wohnungen abzulehnen. Lehnt der bzw. die Antragsteller/in jedoch drei adäquate Wohnungsangebote ab, gilt dessen/deren Antrag nach der dritten Ablehnung als zurückgenommen.

Ein adäquates Wohnungsangebot liegt vor, wenn das Wohnungsangebot den Bedürfnissen des/der Antragsteller/in nach den Voraussetzungen des LWoFG entspricht und der Bezug der Wohnung zumutbar ist.

- d. Der Antrag gilt ferner als zurückgenommen, wenn der Antragsteller/in um- bzw. wegzieht.
- e. Ein Antrag kann ausgeschlossen werden, wenn der bzw. die Antragsteller/in die Geltung dieser Richtlinien nicht anerkennt, die Antragsberechtigung fehlt oder Antragsvoraussetzungen nicht vorliegen, der Antrag unvollständig, Unterlagen oder Erklärungen nicht rechtzeitig abgegeben werden oder wenn der bzw. die Antragsteller/in in den nach diesen Richtlinien zu vergebenden Wohnungen nicht selbst wohnen.

3. Antragsbewertung

Für die Auswahl aus mehreren berechtigten Antragstellern sind die in Ziffer 3 lit. a) bis Ziffer 3 lit. c) genannten Auswahlkriterien anzuwenden und zu gewichten. Besteht der Antragsteller aus mehr als einer Person, so muss mindestens eine Person das Kriterium erfüllen, um die jeweilige Punktezahl zu erhalten.

a. Örtliche Gesichtspunkte

(1)	Bewerber(Innen), die in Berglen seit mind. 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Bewerbung gemeldet haben	3 Punkte
(2)	Bewerber(Innen), die in Berglen bis zu 5 Jahre ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Bewerbung gemeldet haben	2 Punkte
(3)	Bewerber(Innen), die in Berglen einen Arbeitsplatz innehaben	1 Punkt
(4)	Bewerber(Innen), von außerhalb Berglens	1 Punkt
(5)	Bewerber(Innen), von außerhalb Berglens, die früher mind. 5 Jahre in Berglen ihren Hauptwohnsitz gemeldet hatten	2 Punkte
(6)	Bewerber(Innen), die ehemals in Berglen gelebt haben, bekommen nach 5 Jahren Wartezeit zwei Zusatzpunkte	2 Punkte
(7)	Bewerber(Innen), von außerhalb Berglens bekommen nach 5 Jahren Wartezeit einen Zusatzpunkt	1 Punkt
(8)	Mind. 5 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit für Berglen (Nachweis erfolgt über eine Bescheinigung z.B. der Feuerwehr oder von Vereinen)	2 Punkte

b. Schwerbehinderung

(1)	Behinderte Bewerber(Innen), die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit mindestens 100 v.H. M.d.E. und/oder dem Vermerk „G“ oder „aG“ sind	2 Punkte
(2)	Behinderte Bewerber(Innen), die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit mindestens 50 v.H.	2 Punkte

	M.d.E. und infolge körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf einen erleichterten Zugang zur Wohnung angewiesen sind. Ein Nachweis erfolgt in Form eines Attests	
--	---	--

c. Familiäre Gesichtspunkte

(1)	Alleinerziehende i.S. d. LWoFG	1 Punkte
(2)	Je Kind im Sinne des § 32 EStG (Kindergeldbezug)	1 Punkte
(3)	Ungeborenes Kind (Nachweis erfolgt über Mutterpass)	1 Punkte
(4)	Junge Familien im Sinne des LWoFG (beide Partner unter 40 Jahre)	1 Punkte
(5)	Bewerber(Innen), die das 65. Lebensjahr erreicht haben oder älter sind	1 Punkte

4. Schlussbestimmungen

- a) In besonderen und begründeten Ausnahmefällen und zur Vermeidung unbilliger Härten kann der der Gemeinderat Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen.
- b) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Wohnung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- c) Die Richtlinien treten nach der der Beschlussfassung in Kraft.